

# Konzept zur Biosicherheit in der Rassegeflügelhaltung

Stand: Mai 2024



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Str. 6  
99096 Erfurt

Telefon: +49 361 573811515

E-Mail: [tierseuchen@tmasgff.thueringen.de](mailto:tierseuchen@tmasgff.thueringen.de)

[www.soziales.thueringen.de](http://www.soziales.thueringen.de)

### **Redaktion/Autoren**

Thüringer Arbeitsgruppe zur Auslegung von Art. 13 der VO (EU) 2020/687 – Schwerpunkt Rassegeflügel

**Titelbild:** Thomas Stötzer

© 2024 TMASGFF

# Inhalt

<b>ERLÄUTERUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>1. BETRIEBSDATEN .....</b>	<b>7</b>
<b>2. AKTUELLER TIERBESTAND .....</b>	<b>8</b>
1. Rassegeflügel .....	8
2. Ziergeflügel .....	8
3. Nutzgeflügel .....	9
4. Sonstige Vögel .....	9
5. Andere Tierarten .....	9
<b>3. LAGE UND RÄUMLICHE STRUKTUR DER VOGELHALTUNG .....</b>	<b>9</b>
1. Lageplan .....	10
2. Bauliche Gegebenheiten .....	10
3. Lagerung und Lagerkapazitäten .....	11
<b>4. MASSNAHMEN ZU GELÄNDE UND ORGANISATION DER VOGELHALTUNG .....</b>	<b>12</b>
1. Umfriedung .....	12
2. Organisation und Wegeführung in der Haltung .....	12
3. Betreuungspersonen / Arbeitskräfte .....	13
4. Personenverkehr und Außenkontakte .....	13
5. Auslauf .....	14
6. Kadaverlagerung .....	14
7. Fahrzeugverkehr, mobile Gerätschaften und Maschinen .....	15
8. Dokumentation und Tierseuchen-Notfallplan .....	15
<b>5. MASSNAHMEN IM STALL .....</b>	<b>17</b>
1. Reinigung und Desinfektion der Ställe (inkl. Hygieneschleusen) und Gerätschaften .....	17
2. Schädlingsbekämpfung .....	17
3. Hygiene des Stallzutritts: Hygieneschleuse / Umkleideräume .....	18
<b>6. MASSNAHMEN ZUR BETREUUNG UND TIERGESUNDHEIT .....</b>	<b>19</b>
1. Tierbetreuung und -beobachtung .....	19
2. Versorgung mit Futter und Wasser .....	19
3. Tierverkehr, Tiertransporte und Quarantäne .....	19
4. Maßnahmen zur Sicherung der Tiergesundheit .....	20
<b>7. ANLAGEN .....</b>	<b>22</b>

## EINFÜHRUNG

Biosicherheitsmaßnahmen sollen den eigenen Vogelbestand vor der Einschleppung der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI, „Vogelgrippe“) schützen. Im Fall eines HPAI-Ausbruchs verhindern Biosicherheitsmaßnahmen die Ausbreitung des Erregers innerhalb der betroffenen Rassegeflügelhaltung sowie in andere Vogelhaltungen.

**Damit eine Rassegeflügelhaltung im Tierseuchenfall von dem Ausnahmetatbestand in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Ausnahme von der Tötungsanordnung im Tierseuchenfall) Gebrauch machen kann, müssen durch die Tierhaltenden bestimmte Bedingungen erfüllt werden.** Eine dieser Bedingungen ist die strikte Unterteilung der Vogelhaltung in Teilbestände. Diese werden als epidemiologische Einheiten bezeichnet. Als eine epidemiologische Einheit wird eine Gruppe von Tieren definiert, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Seuchenerreger ausgesetzt sind, gleich hoch ist (Verordnung (EU) 2016/429, Art. 4, Nr. 39). Streng getrennt gehaltene Teilbestände einer Rassegeflügelhaltung erfüllen die Definition.

**Die strikte Unterteilung einer Rassegeflügelhaltung in getrennte epidemiologische Einheiten durch Biosicherheitsmaßnahmen bewirkt, dass die Ausbreitung des Erregers innerhalb des Gesamtbestandes so weit wie möglich verringert wird**

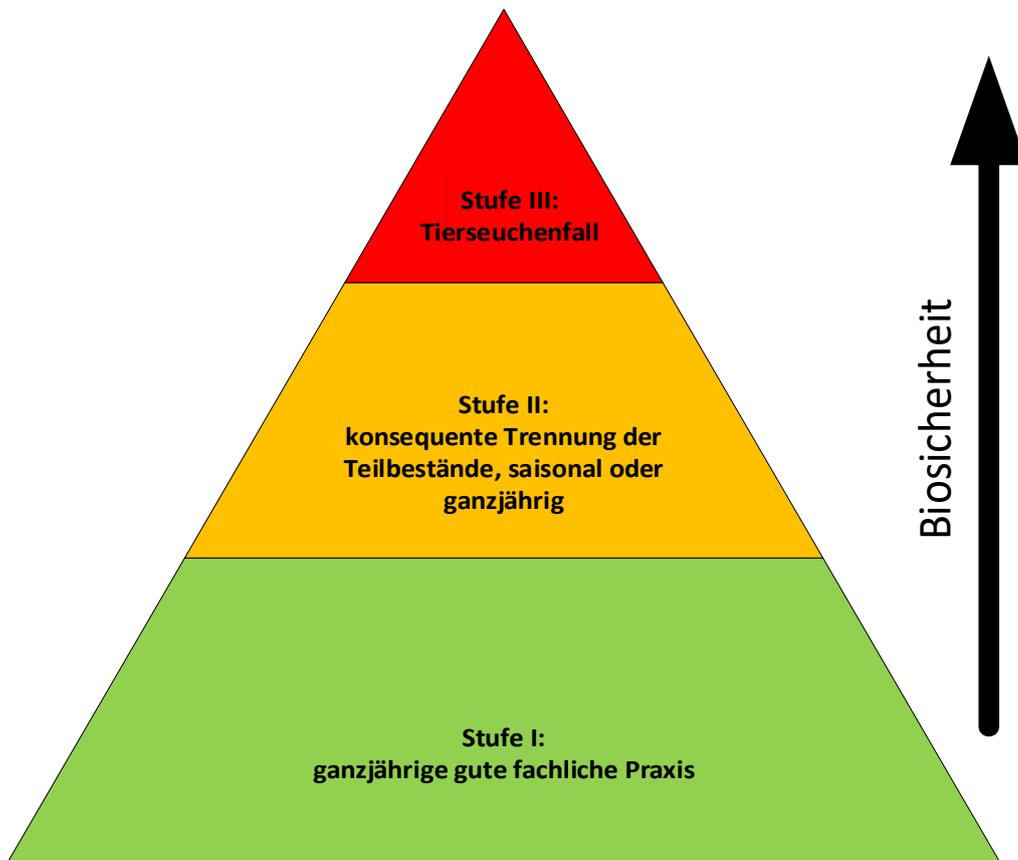
**Ein erfolgversprechendes Biosicherheitskonzept muss bereits im Vorfeld, das heißt vor dem Eintritt einer Tierseuchengefahr, geplant werden,** denn für die konsequente Umsetzung bestimmter Biosicherheitsmaßnahmen müssen neben organisatorischen Vorkehrungen zum Teil bauliche Voraussetzungen geschaffen sein. Ein Biosicherheitskonzept muss Vorgaben zu Hygienemaßnahmen enthalten. Dazu gehören beispielsweise die Festlegung der Reihenfolge, in der die Tiere in den verschiedenen epidemiologischen Einheiten versorgt werden sowie Festlegungen zu Reinigung und Desinfektion.

**Dieses Dokument kann als Vorlage zur Erstellung eines betriebseigenen Biosicherheitskonzeptes herangezogen werden. Individuelle Ergänzungen und Anpassungen sind jeweils erforderlich.** In kleinen Vogelhaltungen sind bei der Erstellung eines betrieblichen Biosicherheitskonzeptes häufig individuelle Lösungen erforderlich. Die Einbeziehung des betreuenden Tierarztes, des Geflügelgesundheitsdienstes und /oder des zuständigen Veterinäramtes kann dabei sehr hilfreich sein.

**Zusätzlich zu dem betrieblichen Biosicherheitskonzept ist ein betrieblicher Tierseuchen-Notfallplan zu erstellen.** Dieser fasst die wichtigsten Informationen für den Tierseuchenfall zusammen.

**Im vorliegenden Biosicherheitskonzept wird zwischen drei Biosicherheitsstufen unterschieden, denn ein höheres Seuchenrisiko erfordert weitergehende Biosicherheitsmaßnahmen.** Die jeweils höhere Biosicherheitsstufe setzt dabei die konsequente Umsetzung der Maßnahmen der geringeren Biosicherheitsstufe(n) voraus. Das heißt, die einzelnen Biosicherheitsstufen bauen aufeinander auf: Die Biosicherheitsmaßnahmen der Stufe I (grün hinterlegt) werden fortlaufend umgesetzt. Steigt das Risiko für den Eintrag der Geflügelpest in einen Tierbestand, werden die Biosicherheitsmaßnahmen verstärkt: Biosicherheitsstufe II kommt zur Anwendung. Die orange hinterlegten Maßnahmen müssen dann zusätzlich zu den grün hinterlegten Maßnahmen umgesetzt werden. Im Tierseuchenfall, bei Ausbruch der Geflügelpest, kommt die Biosicherheitsstufe III zur Anwendung. Der betriebliche Tierseuchen-Notfallplan fasst wichtige Informationen für diesen Fall zusammen. In der Biosicherheitsstufe III müssen alle in diesem Konzept aufgeführten Biosicherheitsmaßnahmen (grün, orange und rot unterlegt), unter Beachtung amtstierärztlicher Vorgaben, konsequent eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, ist eine Ausnahme vom Tötungsgebot der Vögel einer epidemiologischen Einheit nicht möglich.

Das vorliegende „Konzept zur Biosicherheit in der Rassegeflügelhaltung“ ist dreistufig aufgebaut:



Stufe	Beschreibung
<b>Biosicherheitsstufe I</b> 	<p>Diese Anforderungen werden als gute fachliche Praxis in Rassegeflügelhaltungen angesehen und werden kontinuierlich eingehalten.</p> <p>Sie beschreiben die Mindestanforderungen an die Biosicherheit im Betrieb.</p>
<b>Biosicherheitsstufe II</b> 	<p>Sie setzt grundsätzlich die Anforderungen der Stufe I voraus und ist als höhere bzw. strengere Biosicherheitsstufe zu werten, die bei starker Gefährdungslage (z.B. im Fall eines HPAI-Ausbruchs in der Region) umgesetzt werden muss.</p> <p>Sie beinhaltet verstärkte Hygienemaßnahmen und intensivierte Aktionen zur Früherkennung. Die einzelnen epidemiologischen Einheiten müssen in dieser Stufe konsequent gegeneinander abgegrenzt sein.</p>
<b>Biosicherheitsstufe III</b> 	<p>Bei Ausbruch der HPAI in unmittelbarer Nachbarschaft <i>oder</i> in einer Vogelhaltung, zu der Kontakt besteht, <i>oder</i> in dieser Vogelhaltung („Seuchenfall“)</p> <p>müssen - zusätzlich zu den in den Stufen I und II genannten – weitere Biosicherheitsmaßnahmen zuverlässig umgesetzt werden, um eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern.</p>

Die Voraussetzungen für die Biosicherheitsstufen I, II und III müssen im Vorfeld geschaffen und jederzeit umsetzbar sein. Somit soll sichergestellt werden, dass alle Anforderungen, die eine gewisse Vorbereitung erfordern, bereits im Vorfeld etabliert sind, damit im Ernstfall die Anforderungen der höheren Biosicherheitsstufen ohne zeitliche Verzögerung eingehalten werden können.

Wann der Übergang von Biosicherheitsstufe I zu II erfolgen soll, ist im Biosicherheitskonzept der Haltung festzulegen. Da es sich um ein freiwilliges Vorgehen handelt, wird es dazu keine amtliche Anordnung geben. Der Zeitpunkt des Überganges von Biosicherheitsstufe I zu II ist betriebsintern zu dokumentieren.

**Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung eines Biosicherheitskonzeptes durch das zuständige Veterinäramt:**

- Die rechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Biosicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.
- Das Betriebsgelände ist in gutem Erhaltungszustand und ordentlich.
- Die Maßnahmen der Biosicherheitsstufe I werden kontinuierlich umgesetzt und die Voraussetzungen zur Umsetzung der Biosicherheitsstufen II und III sind vollständig vorhanden.
- Der Tierhaltende ist bereit, die im Biosicherheitskonzept genannten Maßnahmen in seiner Vogelhaltung konsequent und vollumfänglich umzusetzen.

## 1. BETRIEBSDATEN

<b>TIERHALTER</b>	
<b>ANSCHRIFT</b>	
<b>KONTAKT</b> Telefon E-Mail	
<b>VVVO-NUMMER</b>	
<b>TIERÄRZTLICHE BETREUUNG</b>	
<b>ZUSTÄNDIGES VETERINÄRAMT</b>	

Dieses Biosicherheitskonzept wurde

erstellt am: \_\_\_\_\_

aktualisiert am: \_\_\_\_\_

## 2. TIERBESTAND

Die Standorte (Stallungen, Ausläufe) der Vögel und anderen gehaltenen Tiere sind im Lageplan verzeichnet. Die einzelnen epidemiologischen Einheiten sind darin eindeutig gekennzeichnet und benannt.

Die folgenden Tabellen stellen eine Übersicht der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tierzahlen dar. Sie ersetzen nicht das Bestandsregister.

### 1. Rassegeflügel

Rasse	Farbschlag	Anzahl m/w	Epidemiologische Einheit

### 2. Ziergeflügel

Art	Anzahl m/w	Epidemiologische Einheit

### 3. Nutzgeflügel

Art	Farbschlag	Anzahl m/w	Epidemiologische Einheit

### 4. Sonstige Vögel

Art	Farbschlag	Anzahl m/w	Epidemiologische Einheit

### 5. Andere Tierarten

Art	Anzahl m/w	Epidemiologische Einheit

Für jede epidemiologische Einheit wird ein Bestandsregister, in das alle Zu- und Abgänge, unter Angabe der individuellen Ringkennzeichen, eingetragen werden, tagesgenau geführt.

### 3. LAGE UND RÄUMLICHE STRUKTUR DER VOGELHALTUNG

Alle hier genannten baulichen Voraussetzungen müssen grundsätzlich (= bereits in Biosicherheitsstufe I) gegeben sein, um bei Eintritt einer höheren Biosicherheitsstufe die sofortige Umsetzung des Biosicherheitskonzeptes zu ermöglichen.

**Allen Punkten, die in den nachfolgenden Tabellen mit „entfällt“ angekreuzt werden, ist eine Begründung anzufügen.**

#### 1. Lageplan

Im Lageplan sind eindeutig erkennbar:	ja	entfällt
die Standorte (Stallung, Auslauf) der gehaltenen Tiere		
die Fütterungsstellen		
die einzelnen epidemiologischen Einheiten (mit Bezeichnung jeder Einheit)		
die Wegeführung zu den Standorten der gehaltenen Vögel		
Mistlagerstätte(n)		
offene Gewässer auf dem Gelände der Rassegeflügelhaltung oder direkt daran angrenzend		
an das Gelände direkt angrenzende andere Rassegeflügelhaltungen		

Dem Lageplan ist eine Beschreibung der Stall- und Wirtschaftsgebäude beigefügt mit Angaben zu:	ja	entfällt
Bausubstanz (z.B. Massivbau / Holzkonstruktion / Mobilstall, Offenstall, Kaltscharrraum, befestigter Boden)		
Ausstattung der (bei Bedarf einzurichtenden) Hygieneschleuse(n)		
Standort(e) der wildvogelsicheren Lagerung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial (z.B. Luzerneheu, Pickballen o.ä.)		
Standort und Behälter/ Raum zur Kadaverlagerung		

#### 2. Bauliche Gegebenheiten

Bauliche Gegebenheiten	ja	entfällt
Das Gelände der Tierhaltung ist umfriedet oder umzäunt.		
Die Hoftore sind verschließbar.		
Die baulichen Gegebenheiten ermöglichen jederzeit eine zeitlich unbegrenzte, tierschutzgerechte Aufstallung aller Tiere in getrennten epidemiologischen Einheiten.		
Eine befestigte Fläche zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Gerätschaften mit Kontakt zum Tierbestand ist vorhanden.		
Die Ställe sind komplett verschließbar.		

Zugangstüren und Tore sind bodenschließend (erschwerter Zugang für Schädner).		
Eine ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion ist möglich. Oberflächen, die mit Tieren und ihren Ausscheidungen in Kontakt kommen, sind (plan-) befestigt und sowohl Reinigungs- als auch Desinfektionsmittel erreichen die Flächen vollständig.		
Die Lichtverhältnisse in den Ställen ermöglichen eine gründliche Beobachtung und Beurteilung der Tiere.		

### 3. Lagerung und Lagerkapazitäten

Lagerung und Lagerkapazitäten	ja	entfällt
Futtermittel werden wildvogelsicher gelagert (Geflügelpest-Verordnung § 3 Nr. 3): in geschlossenen Behältern und geschlossenen Räumen.		
Für Einstreu und Beschäftigungsmaterial ist eine wildtiersichere Lagerstätte (überdacht oder mit Plane bedeckt) direkt am Hof vorhanden; die Lagerkapazität ist ausreichend, um den Bedarf für mind. 42 Tage zu decken. ideal: getrennte Lagermöglichkeiten in jeder epidemiologischen Einheit		
Die tierischen Exkremente werden für die Vögel unzugänglich gelagert. Die Lagerkapazität reicht mind. für den über 42 Tage anfallenden Mist aus. ideal: nach epidemiologischen Einheiten getrennte Mistlagerung		
Kadaver können in jeder epidemiologischen Einheit separat sicher gelagert werden.		

## 4. MASSNAHMEN ZU GELÄNDE UND ORGANISATION DER VOGELHALTUNG

### 1. Umfriedung

		ja	entfällt
I	Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen sind gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert.		
II	Die Hoftore sind verschlossen.		
III	Amtliche Betriebssperre: Die Vorgaben des Amtstierarztes sind zu beachten!		

### 2. Organisation und Wegeführung in der Haltung

		ja	entfällt
I	Die Vögel im Bestand sind beringt und somit tierindividuell gekennzeichnet.		
	Alle Vorbereitungen sind getroffen, um den Vogelbestand in mindestens zwei epidemiologische Einheiten, in denen keine Tiere anderer Arten gehalten werden, zu untergliedern.		
	Bei der Betreuung der Tiere werden sich kreuzende Wege zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten vermieden.		
	Für Personen und ggf. Fahrzeuge wird im Lageplan eine Wegführung, ohne sich kreuzende Wege zwischen den verschiedenen epidemiologischen Einheiten, festgelegt, die in den Biosicherheitsstufen II und III anzuwenden ist.		
II	Der Vogelbestand wird in mindestens zwei epidemiologischen Einheiten getrennt gehalten.		
	Die Zugehörigkeit der einzelnen, individuell gekennzeichneten Vögel zu Ihrer jeweiligen epidemiologischen Einheit ist dokumentiert.		
	Jede epidemiologische Einheit ist durch ein Tor bzw. durch eine feste Stalltür sicher verschlossen.		
	Innerhalb der festgelegten epidemiologischen Einheiten werden nur Vögel und keine anderen Tierarten gehalten.		
	Es gibt keine sich kreuzenden Wege bei der Versorgung der Vögel und dem Abtransport von Mist oder Kadavern zwischen den verschiedenen epidemiologischen Einheiten.		
III	Amtliche Betriebssperre: Die Vorgaben des Amtstierarztes sind zu beachten!		

### 3. Betreuungspersonen / Arbeitskräfte

		ja	entfällt
I	Die Betreuungspersonen sind in die Inhalte des Biosicherheitskonzeptes und des betrieblichen Tierseuchen-Notfallplanes eingewiesen.		
	Die Betreuungspersonen haben Kenntnisse zu HPAI (Symptome, Übertragungswege und zoonotisches Potential) und wissen um die Anzeigepflicht.		
II	Jeder epidemiologischen Einheit ist eine feste und eingewiesene Betreuungsperson zugeordnet.		
	Mitarbeitende tragen sich bei Betreten der epidemiologischen Einheit in das Besucherbuch ein.		
	Mitarbeitende halten eine 48-stündige Karenzzeit ein.		
	Mitarbeitende werden erneut unterwiesen (s.o.: Stufe I, Satz 1), sobald die Biosicherheitsstufe II eintritt. Die Belehrung wird dokumentiert.		
III	Amtliche Betriebssperre: Die Vorgaben des Amtstierarztes sind zu beachten!		

### 4. Personenverkehr und Außenkontakte

		ja	entfällt
I	Die Stalltür ist verschlossen. Der Zugang zu den Vögeln ist nur in Absprache mit dem Tierhalter möglich.		
	Hinweisschilder „Wertvoller Tierbestand – Zutritt verboten!“ sind gut sichtbar angebracht.		
	Personen mit privaten oder beruflichen Kontakten zu anderen Geflügelhaltungen tragen bei Betreten der Rassegeflügelhaltung (Stall, Auslauf) saubere Kleidung oder Einwegschutzkleidung.		
	Betriebsfremde Personen betreten die Ställe nur mit betriebseigener oder Einwegschutzkleidung, die nach Verlassen des Stalles unverzüglich abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder entsorgt wird.		
II	An jeder epidemiologischen Einheit wird eine Hygieneschleuse aktiviert.		
	Nur unvermeidbare Zutritte zum Stall sind erlaubt (z.B. Betreuungspersonen, Tierarzt). Dabei ist in jedem Fall die Hygieneschleuse zu nutzen.		
	In der Hygieneschleuse wird gemäß Reinigungs- und Desinfektionsplan ein gegen HPAIV wirksames, DVG-gelistetes Desinfektionsmittel verwendet.		
	Der Stall wird auch von der Betreuungsperson nur mit stallspezifischem Schuhwerk und Schutzkleidung betreten. Diese wird nach Verlassen des Stalles unverzüglich abgelegt, gereinigt und desinfiziert bzw. entsorgt (Einwegkleidung).		

	In jeder epidemiologischen Einheit wird ein separates Besucherbuch geführt.		
	Vor und nach Betreten einer anderen epidemiologischen Einheit in dieser Rassegeflügelhaltung oder einer fremden Geflügelhaltung wird eine Karenzzeit von mind. 48 Std. eingehalten. Die Einhaltung dieser Karenzzeit wird im Besucherbuch dokumentiert. Ausnahmen für den betreuenden Tierarzt sind möglich.		
III	Amtliche Betriebssperre: Die Vorgaben des Amtstierarztes sind zu beachten!		
	Ausnahmen von der Karenzzeit für den betreuenden Tierarzt sind nur mit Einverständnis des Amtstierarztes gestattet.		

## 5. Auslauf

		ja	entfällt
I	Der Auslauf grenzt nicht direkt an andere Rassegeflügelhaltungen, das heißt, dass es keinen direkten Tierkontakt gibt. Hinweise: Gemeinschaftszuchtanlagen gelten grundsätzlich als eine Einheit. Zwischen zwei Ausläufen kann ggf. ein Doppelzaun errichtet werden.		
	Futter und Tränkwasser wird ausschließlich im Stall angeboten.		
II	Die Auslaufhaltung ist nur in überdachten Volieren mit kleiner Maschenweite ( $\leq 25$ mm) gestattet.		
III	Aufstallung der Vögel in allen epidemiologischen Einheiten nach Anweisung des Amtstierarztes.		

## 6. Kadaverlagerung

		ja	entfällt
I	Vogelkadaver werden in einem verschließbaren Kadaverbehälter oder -raum gelagert, der vor dem Zugriff Unbefugter, dem Eindringen von Schadnagern und dem Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist.		
	Die Kadaverbehältnisse sind als solche gekennzeichnet.		
	Kadaverbehälter und ggf. deren Standort werden nach jeder Abholung, mindestens aber monatlich gereinigt und desinfiziert.		
	Jede Abholung wird dokumentiert.		
	Ist eine Sentinelhaltung angemeldet, wird jedes verendete Tier zur Untersuchung in das TLV gesendet.		
II	Jede epidemiologische Einheit hat einen eigenen Kadaverbehälter.		
III	Eine kurzzeitige Kadaverlagerung (in der Lagerstätte der epidemiologischen Einheit) ist nur nach Absprache mit dem Amtstierarzt gestattet.		

	Jeder Vogelkadaver wird dem VLÜA gemeldet und zur Untersuchung ins TLV gesandt.		
--	---	--	--

## 7. Fahrzeugverkehr, mobile Gerätschaften und Maschinen

		ja	entfällt
I	Der Fahrzeugverkehr im Bereich der Tierhaltung wird auf das nötige Maß beschränkt.		
	Es erfolgt die regelmäßige Reinigung von Fahrzeugen, die mit Vögeln oder deren Ausscheidungen, z.B. auch durch den Transport benutzter Gerätschaften, in direkten oder indirekten Kontakt gekommen sind, auf einem befestigten Platz.		
	Nach einem Geflügeltransport wird das dazu genutzte Fahrzeug, inkl. Ladefläche und Transportbehälter, unverzüglich auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert.		
	Alternativ zur Reinigung auf dem Betriebsgelände: Die Fahrzeugreinigung, inkl. Unterbodenwäsche und Reinigung von Lade- und ggf. Innenraum, erfolgt in der Waschanlage.		
	Von mehreren Rassegeflügelhaltungen gemeinsam oder in verschiedenen Ställen genutzte Fahrzeuge, Gerätschaften und Maschinen werden vor der Nutzung in einer anderen Haltung gereinigt und desinfiziert.		
II	Der Fahrzeugverkehr im Bereich der Rassegeflügelhaltung wird unterbunden.		
	Der Fahrzeugverkehr folgt im Bereich der Tierhaltung der festgelegten Wegeführung. Es gibt keine sich kreuzenden Wege.		
	Die Dokumentation des Fahrzeugverkehrs im Bereich der Tierhaltung erfolgt im Besucherbuch.		
	Es erfolgt eine Dokumentation von Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge und -behälter.		
	Nach dem Besuch einer anderen Geflügel-/Rassegeflügelhaltung wird das dazu genutzte Fahrzeug in der Waschanlage gereinigt (inkl. Unterbodenwäsche, Lade-/Innenraum).		
III	Amtliche Betriebssperre: Die Vorgaben des Amtstierarztes sind zu beachten!		

## 8. Dokumentation und betrieblicher Tierseuchen-Notfallplan

		ja	entfällt
I	Die rechtlichen Anforderungen an Dokumentation und Tierbestandsmeldungen werden eingehalten (Geflügelpest-Verordnung, u.a. § 2 Abs. 1, 2 und 4).		
	Für die Rassegeflügelhaltung wird ein Bestandsregister geführt.		

	Alle Zu- und Abgänge von Vögeln werden tagesaktuell im Bestandsregister dokumentiert.		
	Es existiert ein betriebseigener Reinigungs- und Desinfektionsplan.		
	Es existiert ein betrieblicher Tierseuchen-Notfallplan. Dieser wird jährlich aktualisiert und auf Plausibilität geprüft.		
	Tierärztliche Bestandsbesuche, gestellte Diagnosen, Ergebnisse weiterführender Untersuchungen und Behandlungsmaßnahmen werden dokumentiert.		
	Jeder Wechsel der Biosicherheitsstufe wird unter Angabe des Datums dokumentiert, z.B. im Besucherbuch.		
II	Die Unterweisung der Betreuungspersonen und anderer Mitarbeitender, auch innerhalb der Familie, wird dokumentiert. Hinweis: Ein Vermerk im Besucherbuch reicht aus.		
	Für jede epidemiologische Einheit wird ein Besucherbuch geführt, in das jeglicher Personen- und Fahrzeugverkehr bei Zutritt in die und aus dieser Einheit tagesaktuell dokumentiert wird.		
	Tiertransporte werden dokumentiert. Inhalt dieser Dokumentation ist: Start und Ziel, Kontakttiere während des Transportes, Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Transportbehälter nach dem Transport.		
III	Der aktuelle betriebliche Tierseuchen-Notfallplan wird entsprechend der darin enthaltenen Maßnahmen ausgeführt.		

Anmerkungen zu den Maßnahmen:

---



---



---



---



---



---



---



---



---



---

## 5. MASSNAHMEN IM STALL

### 1. Reinigung und Desinfektion der Ställe, Hygieneschleusen und Gerätschaften

		ja	entfällt
I	Nach jeder Ein- oder Ausstallung werden die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und ggf. desinfiziert.		
	Eine gemeinsame Nutzung von Gerätschaften und Maschinen mit anderen Tierhaltenden, die in der Rassegeflügelhaltung eingesetzt werden, wird möglichst vermieden.		
	Bei gemeinsamer Nutzung werden die Gerätschaften und Maschinen vor der Übergabe gereinigt und mit einem DVG-gelisteten Desinfektionsmittel gemäß Reinigungs- und Desinfektionsplan desinfiziert.		
	Gerätschaften zur Reinigung und Desinfektion, z.B. Hochdruckreiniger und Rückenspritzen, sind vorhanden.		
	Ein geeignetes DVG-gelistetes Desinfektionsmittel ist vorhanden, eine Bezugsquelle ist bekannt.		
	Die Reinigung und Desinfektion werden entsprechend des Reinigungs- und Desinfektionsplanes ausgeführt.		
II	Die Hygieneschleuse wird regelmäßig entsprechend des Reinigungs- und Desinfektionsplanes gereinigt und desinfiziert.		
	Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Gerätschaften und Maschinen mit anderen Rassegeflügelhaltungen.		
III	Die Hygieneschleuse wird entsprechend der amtstierärztlichen Anweisung gereinigt und desinfiziert (s.a. auch betrieblicher Tierseuchen-Notfallplan).		
	Die Gerätschaften und Maschinen werden entsprechend der amtstierärztlichen Anweisung gereinigt und desinfiziert (s.a. auch betrieblicher Tierseuchen-Notfallplan).		

### 2. Schädlingsbekämpfung

		ja	entfällt
I	In der Tierhaltung wird eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung mit Erfolgskontrolle durchgeführt.		
	Der Befall mit Schädlingen, insbesondere mit Ektoparasiten des Geflügels, wie beispielsweise der Roten Vogelmilbe, wird regelmäßig kontrolliert. Bei Bedarf werden Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet.		
II	Bei aktuell nachgewiesenem Befall wird die Schädnerbekämpfung intensiviert und bei Bedarf durch IHK-Fachleute durchgeführt.		

III	Entwesung und Schädlingsbekämpfung erfolgen nach Anweisung der zuständigen Behörde.		
-----	---	--	--

### 3. Hygiene des Stallzutritts: Hygieneschleuse / Umkleideräume

		ja	entfällt
I	Die im Aufenthaltsbereich der Vögel getragene Oberbekleidung wird bis zur Wäsche getrennt von der übrigen Kleidung aufbewahrt (z.B. Kittel, der am Stall verbleibt).		
	Am Zugang zu jeder epidemiologischen Einheit ist eine Hygieneschleuse, mit eindeutiger Trennung zwischen reiner und unreiner Seite, betriebsbereit, in der die Tierbetreuer und Besucher: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzkleidung anlegen bzw. Kleidung wechseln,</li> <li>- Schuhwerk reinigen oder wechseln,</li> <li>- Hände waschen und</li> <li>- im Stall getragene Einwegkleidung und Überzieher entsorgen.</li> </ul>		
	Einwegschutzkleidung oder saubere betriebseigene Kleidung sowie Überzieher für Besucher sind vorrätig.		
	Der Stallzugang für andere Tiere, z.B. Hunde und Katzen, wird unterbunden.		
II	Die an jeder epidemiologischen Einheit eingerichtete Hygieneschleuse wird genutzt. Saubere Schutzkleidung ist dort vorhanden.		
	Bei Betreten jeder epidemiologischen Einheit werden das Schuhwerk und die Hände desinfiziert.		
	In jeder epidemiologischen Einheit wird der Aufenthaltsbereich der Tiere nur mit separatem Schuhwerk, das in der jeweiligen Einheit verbleibt, betreten.		
	Getragene Einwegschutzkleidung wird in der Hygieneschleuse unverzüglich und sicher entsorgt.		
	Betriebseigene Kleidung, die im Stall getragen wurde, wird bei Bedarf, aber mindestens wöchentlich, in der Waschmaschine bei mind. 60 °C gewaschen.		
III	Amtliche Betriebssperre: Die Vorgaben des Amtstierarztes sind zu beachten!		

#### Anmerkungen zu den Maßnahmen:

---



---



---



---



---



---



---

## 6. MASSNAHMEN ZUR BETREUUNG UND TIERGESUNDHEIT

### 1. Tierbetreuung und -beobachtung

		ja	entfällt
I	Mindestens 1x täglich wird eine Tierkontrolle und -beobachtung aller Vögel durchgeführt.		
	Für die Tiergesundheit relevante Vorkommnisse, Erkrankungen und Verluste in der Rassegeflügelhaltung werden tagesgenau dokumentiert.		
	Junge Tiere werden vor älteren und gesunde vor kranken Tieren versorgt.		
II	In jedem Fall von Krankheitsanzeichen bei den Vögeln wird der betreuende Tierarzt hinzugezogen.		
III	Der Gesundheitszustand der Vögel wird mehrmals täglich beobachtet und jede Auffälligkeit wird dokumentiert, z.B. im Bestandsregister. Bei Auffälligkeiten wird unverzüglich das zuständige Veterinäramt informiert.		

### 2. Versorgung mit Futter und Wasser

		ja	entfällt
I	Die Vögel werden nur an für Wildvögel nicht zugänglichen Stellen gefüttert. (Geflügelpest-Verordnung, § 3 Nr. 1)		
	Zum Tränken wird kein Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, genutzt (Geflügelpest-Verordnung, § 3 Nr. 2).		
	Tränkwasser wird bevorzugt in Trinkwasserqualität angeboten.		
II	Die Möglichkeit der Vögel, Oberflächenwasser aufzunehmen, wird unterbunden.		
III	Amtliche Betriebssperre: Die Vorgaben des Amtstierarztes sind zu beachten!		

### 3. Tierverkehr, Tiertransporte und Quarantäne

		ja	entfällt
I	Vögel, die neu in den Bestand kommen, haben den gleichen oder einen höheren Gesundheitsstatus.		
	Es wird darauf geachtet, dass Neuzugänge keine klinischen Anzeichen einer Erkrankung haben.		
	Tiertransporte werden auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.		
	Tiere werden nicht gemeinsam in einem Fahrzeug mit Vögeln mit geringerem oder unbekanntem Gesundheitsstatus transportiert.		

	Transportfahrzeuge bzw. deren Ladefläche sowie die Transportboxen sind leicht zu reinigen und desinfizierbar.		
	Die vorhandenen Transportbehälter sind in einem gepflegten Zustand.		
	Alle Tiere, die zugekauft wurden oder durch den Besuch von Tier-schauen, Transporten etc. Kontakt mit anderen Tieren hatten, werden bei der Rückkehr für 21 Tage bezüglich der Gesundheit intensiv beobachtet.		
II	Es werden ausschließlich eigene Transportboxen genutzt.		
	Es erfolgt kein gemeinsamer Transport in einem Fahrzeug mit Vögeln mit geringerem oder unbekanntem Gesundheitsstatus.		
III	Amtliche Betriebssperre: Jeglicher Tierverkehr und Tiertransporte sind untersagt!  Ausnahme: Verbringung von Tierkörpern zur Untersuchung ins TLV, entsprechend den Vorgaben des Amtstierarztes.		

#### 4. Maßnahmen zur Sicherung der Tiergesundheit

		ja	ent-fällt
I	Ein betreuender Tierarzt ist benannt. Der Vogelbestand wird regelmäßig tierärztlich betreut. Bei Leistungseinbrüchen und erhöhten Verlusten wird der betreuende Tierarzt hinzugezogen.		
	Zur Früherkennung von HPAI (Geflügelpest-Verordnung, § 4 Abs. 1 und 2) wird der betreuende Tierarzt informiert, sobald <ul style="list-style-type: none"> <li>- innerhalb von 24 Std. die Verluste 2 % übersteigen, die übliche Legeleistung oder die durchschnittliche Gewichtszunahme um mehr als 5 % abnehmen und/ oder</li> <li>- in einem Bestand / Teilbestand, in dem ausschließlich Gänse und /oder Enten gehalten werden, die Verluste über mehr als 4 Tage mehr als dreifach über der üblichen Sterblichkeit in dieser Bestandseinheit liegen oder die übliche Gewichtszunahme oder Leistung um über 5% abgenommen hat.</li> </ul>		
	Tierärztliche Bestandsbesuche, gestellte Diagnosen, Ergebnisse weiterführender Untersuchungen und Behandlungsmaßnahmen werden dokumentiert.		
	In der Rassegeflügelhaltung verwendete Gerätschaften werden regelmäßig gründlich gereinigt und ggf. desinfiziert.		
II	In jedem Fall von Krankheitsanzeichen unklaren Ursprungs bei den Vögeln, wird der betreuende Tierarzt hinzugezogen.		
	Wenn eine Therapie notwendig ist, wird parallel eine weiterführende Labordiagnostik in einem akkreditierten Labor oder dem TLV eingeleitet.		
	In jeder epidemiologischen Einheit werden separate Gerätschaften eingesetzt. Sie verbleiben in dieser Einheit.		

III	Tiergesundheitliche Auffälligkeiten werden unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt (VLÜA) gemeldet.		
	Jeder verendete oder gemerzte Vogel wird dem VLÜA unverzüglich gemeldet und nach Anweisung des Amtstierarztes im TLV zur Untersuchung gebracht.		

**Anmerkungen zu den Maßnahmen:**

---

---

---

---

---

## 7. ANLAGEN

1: Lageplan	O ja
2: Beschreibung der Ställe und der Wirtschaftsgebäude	O ja
3: betrieblicher Tierseuchen-Notfallplan	O ja
4: Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan ist beigelegt. Dieser enthält Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung des Aufbaus der Hygieneschleuse</li> <li>- einzusetzende Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie deren Bezugsquellen</li> <li>- Festlegung der Dosierung</li> <li>- Anwendungsart</li> <li>- Häufigkeit des Einsatzes</li> </ul> Zu berücksichtigen sind die Reinigung- und Desinfektion der Hände, Gerätschaften, Stallungen und Fahrzeuge.	O ja

Die Anlagen können durch Fotos zu Umzäunung, Betriebsgelände, Stalleinblicke, Zufahrten, Mistlagerung etc. ergänzt werden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Tierhaltenden)

Dieses Biosicherheitskonzept wurde unter Mitwirkung folgender Personen erstellt:

Name und Funktion / Einrichtung	Datum, Unterschrift

### Anlage: Vorlage zur Erstellung eines Reinigungs- und Desinfektionsplanes

Was wird gereinigt / desinfiziert?	Wie oft? / Wann?	Reinigung			Desinfektion	Bemerkungen, ggf. kurze Beschreibung z.B. intensivere und / oder häufigere Maßnahmen in bestimmten Situationen
		trocken	nass*	mit Reinigungsmittel		
Hygieneschleuse	ab Biosicherheitsstufe II: <i>(mind. wöchentlich.)</i>			ja / nein	ja / nein	
Desinfektionswannen, -matten (Schuhdesinfektion)	ab Biosicherheitsstufe II: <i>(täglich)</i>			ja / nein	ja / nein	
Stalleinrichtung (Tränken, Tröge, Nester)	<i>(mind. wöchentlich.)</i>			ja / nein	ja / nein	
Gerätschaften, die in der Vogelhaltung eingesetzt werden				ja / nein	ja / nein	
Arbeitskleidung				ja / nein	ja / nein	
Stallräume	<i>(mind. jährlich)</i>			ja / nein	ja / nein	

Lagerräume und -behälter (Futter, Einstreu, ...)	<i>(mind. jährlich)</i>			ja / nein	ja / nein	
Kadaverbehälter, -raum	<i>(mind. monatlich)</i>			ja / nein	ja / nein	
Transportbehälter	<i>(nach jeder Nutzung)</i>			ja / nein	ja / nein	
Transportfahrzeug	<i>(nach jeder Nutzung)</i>			ja / nein	ja / nein	
Auslauf				ja / nein	ja / nein	
				ja / nein	ja / nein	

\*) Verbleib des Waschwassers: \_\_\_\_\_



